

04.03.2003 (gemeinsam mit Scheil)

I.

Ein deutscher Urlaubsgast G mietet sich ein Paar Leihschier. Am Ende des Schitags macht er einen „Einkehrschwung“ in einer Schihütte bei der Talstation der Gondelbahn. Als er herauskommt, bemerkt er, dass die Leihschier weg sind. Kurz entschlossen nimmt er ein anderes, ähnlich aussehendes Paar vom Schiständer und begibt sich damit zum Schiverleiher. Er hofft, dass dem Verleiher der „Austausch“ der Schier nicht auffällt. Das funktioniert aber nicht: Der Schiverleiher bemerkt sofort, dass G die falschen Schier zurückgebracht hat. Zähneknirschend bezahlt G 300 € für die verlorenen Schier; die „falschen“ Schier lässt der frustrierte Gast einfach stehen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des G!

II.

Ein Autolenker A fährt bei schlechten Straßenverhältnissen (teilweise Schneefahrbahn) mit 45 km/h durch das Stadtgebiet. Als ein Fußgänger die Fahrbahn betritt, um sie zu überqueren, bremst A sofort, die Räder blockieren jedoch und das Fahrzeug schlittert gegen den Fußgänger. Dieser wird niedergestoßen und erleidet zahlreiche Prellungen, die ihn drei Wochen berufsunfähig machen.

A wird wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB verurteilt. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km/h stelle ein schweres Verschulden dar; denn laut verkehrstechnischem Sachverständigen wäre bei den gegebenen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h zulässig gewesen.

Sie sind Rechtsanwalt und A kommt heute, am 4. 3. 2003, zu Ihnen. Er will gegen das Urteil etwas unternehmen, weil er der Meinung ist, er sei ohnehin viel langsamer gefahren als der Sachverständige festgestellt hat, und außerdem sei der Fußgänger so plötzlich auf die Fahrbahn getreten, dass er auch mit 30 km/h keine Chance gehabt hätte, den Unfall zu verhindern.

A teilt Ihnen allerdings mit, dass er sofort nach der Urteilsverkündung am 3. 3. 2003 dummerweise auf Rechtsmittel verzichtet hat.

- 1. Können Sie noch etwas für ihn tun?*
- 2. Können Sie ein Rechtsmittel ergreifen? Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Schriftliche Diplomprüfungsfälle von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

01.10.2002 (gemeinsam mit Venier):

1. Der Täter A will eine Nachbarin, die er gar nicht leiden kann, erschrecken: Er ruft mit verstellter Stimme Frau N am Telefon an und sagt aufgeregt: „Frau N, es ist etwas Schreckliches passiert. Ihr Mann hatte einen schweren Autounfall und liegt in der Intensivstation im Krankenhaus!“ Frau N erschrickt fürchterlich und rast sofort ins Krankenhaus, wo sie erfährt, dass kein Herr N eingeliefert wurde.

Hat sich A strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

2. Der 75-jährige verwitwete Helmut R starb und hinterließ etwa 150.000 €. In einem eigenhändigen Testament hatte er verfügt, dass seine Lebensgefährtin Christine sein gesamtes Vermögen erben soll. Dieses Testament fiel der Barbara R, der Enkelin des Helmut R, in die Hände, weil sie einen Schlüssel zur Wohnung ihres Großvaters hatte. Sie ließ das Testament verschwinden.

Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens stellte der Gerichtskommissär an alle Anwesenden die Frage, ob der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hätte. Die anwesende Barbara schwieg dazu. Dies hatte zur Folge, dass dem Johann R (Vater der Barbara und einziger Sohn des Helmut R) als gesetzlichem Erben die gesamte Erbschaft (150.000 €) zufiel. Christine ging leer aus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Barbara!

(Anm.: § 61 Abs 1, § 180 Abs 1 Außerstreitgesetz besagen sinngemäß: Testamente müssen dem Verlassenschaftsgericht übergeben werden.)

3. Der Verteidiger begehrt beim Untersuchungsrichter Akteneinsicht. Dieser verweigert sie ihm mit der Begründung, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Ist der Untersuchungsrichter im Recht, und wenn nicht, wie kann sich der Verteidiger zur Wehr setzen?

4. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht beantragt der Verteidiger die Wiederholung eines Augenscheins, den die Polizei in den Vorerhebungen durchgeführt hat: Die Polizei habe ihn von dem Augenschein nicht einmal verständigt, obwohl das leicht möglich gewesen wäre. – Das Schöffengericht weist den Antrag ab, weil die Polizei hervorragend gearbeitet habe, und fällt einen Schuldspruch.

Kann der Verteidiger das Urteil anfechten, wenn ja aus welchen Gründen und mit welchem Rechtsmittel?

05.03.2002 (gemeinsam mit Scheil)

I. Der schwer suchtmittelabhängige A benötigt dringend Drogennachschub. B, A's Drogenlieferant, gibt dem A keine Ware mehr auf Kredit. So muss sich A anderweitig behelfen: Bei einbrechender Dunkelheit verfolgt er eine gut gekleidete Dame. Er wartet, bis keine anderen Passanten in der Nähe sind, dann setzt er sich mit schnellen Schritten hinter die Frau, drückt ihr von hinten die Antenne seines Handys gegen die Rippen und verlangt Geld, sonst sei sie geliefert. Verängstigt kramt die Frau 70 € aus ihrer Geldbörse. A reißt ihr das Geld aus der Hand und sucht das Weite. Die Frau ist schwer geschockt. Weil sie gar nicht zu beruhigen ist, wird sie ins Krankenhaus eingeliefert. Sie leidet noch monatelang unter Angstzuständen und Schlafstörungen. Mit dem Geld kauft A bei seinem Bekannten B Heroin. B ist völlig klar, dass A sich das Geld illegal beschafft hat.

- 1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! (Delikte nach dem SMG sind außer Betracht zu lassen!)**
- 2. Welches Gericht ist zur Durchführung der Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen A sachlich und funktionell zuständig?**
- 3. Muss der Staatsanwalt gegen A Anklage erheben oder besteht auch die Möglichkeit, von der Anklageerhebung abzusehen? Spielt dabei A's Alter eine Rolle?**

II. (Reine Prozessfrage!!!) X hat mit der Bankomatkarte seiner Mutter, deren Code er kannte, ohne deren Wissen 300 € gehoben. Das Bezirksgericht verurteilt ihn im Strafantrag des Bezirksanwalts entsprechend wegen Diebstahls nach § 127 StGB. X liest im Lehrbuch von Bertel/Schwaighofer nach und stellt fest, dass derartige Handlungen in Wahrheit unter § 148a StGB zu subsumieren sind.

- 1. Mit welchem Rechtsmittel muss X diesen Fehler geltend machen?**
- 2. Wie wird das Rechtsmittelgericht entscheiden?**

06.06.2001 (gemeinsam mit Scheil)

I. "Muttertag": Nach Rückkehr vom Besuch ihrer Mutter macht F ihrem Mann M heftige Vorwürfe, weil er sich, statt sich mit den Frauen zu unterhalten, die Übertragung des Formel 1 Rennens im Fernsehen angeschaut hat. M hält das "Gekeife" seiner Frau F nicht mehr aus und fährt mit seinem Auto weg. F stellt sich ihm in den Weg, sie will ihr Handy aus dem Auto holen. M bleibt nicht stehen, fährt auf seine Frau zu, sie kann einen Zusammenstoß nur durch einen Sprung auf die Motorhaube vermeiden. M fährt in Schlangenlinien und ruckartig weiter. F hält sich an den Scheibenwischern fest, es gelingt ihm nicht, sie abzuwerfen. X, zu Besuch bei seinen Schwiegereltern in spe, beobachtet die Szene. "Der F muss geholfen werden", denkt er sich, springt in das Auto seines zukünftigen Schwiegervaters, in dem der Schlüssel im Lenkradschloss steckt, startet das Auto und verfolgt M. Er überholt ihn und versperrt ihm an der nächsten Kreuzung durch Querstellen seines Autos die Straße. M hupt, blinkt mit der Lichthupe, gibt Gas, kurz macht Anstalten, das Auto des X zu rammen, damit dieser die Kreuzung räumt. X bleibt stehen. Im letzten Moment springt M doch noch auf die Bremse, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, doch zu spät, die beiden Fahrzeuge stoßen zusammen. F stürzt auf die Straße, erleidet Hautabschürfungen an Händen, Knien und Gesicht und einen Nasenbeinbruch mit Verschiebung der Bruchstellen. Das Auto des künftigen Schwiegervaters von X kann repariert werden (Kosten 32.000.- Schilling), X bleibt unverletzt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von M und X!

2. Strafprozessrecht (Achtung: Lassen Sie die Diversion außer Betracht!)

1. Der Staatsanwalt wirft dem A in seiner Anklage vor, zwei Bilder im Wert von je 30.000 S gestohlen zu haben. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A nur den Diebstahl eines Bildes zu verantworten hat und dieses laut Gutachten des Sachverständigen nicht 30.000 S, sondern nur 20.000 S wert ist.

a) In welcher Form und vor welchem Gericht wurde A angeklagt?

b) Wie lautet das Urteil?

2. Der Staatsanwalt wirft dem A in seiner Anklage vor, ein Bild im Wert von 30.000 S gestohlen zu haben. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass das Bild A's Schwager gehört. ***Wie lautet das Urteil?***

3. Die Anklage wirft dem A den Diebstahl eines Bildes im Wert von 20.000 S vor.

a) In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass das Bild 30.000 S wert ist. Wie hat das Urteil zu lauten?

b) In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A dem Opfer schon ein halbes Jahr früher ein anderes Bild (ebenfalls im Wert von 20.000 S) gestohlen hatte. Was hat zu geschehen?

21.11.2000

I. A plant einen Überfall auf eine Bankfiliale, um sich Geld zu verschaffen. Es gelingt ihm nach einigen Überredungskünsten, seinen Freund B als Helfer zu gewinnen. Weil weder A noch B eine Waffe besitzen, wendet sich A an den C und bittet ihn, ihm seine Pistole zu leihen. C tut das bereitwillig, erkundigt sich aber, wofür sie sie brauchen. A antwortet grinsend: "Wir sind pleite!"

Eine Woche später betritt A eine kleine Bankfiliale; die Pistole steckt in der Innentasche seiner Jacke, er ist mit einem Strumpf maskiert. B wartet etwa 30 Meter vom Eingang entfernt mit einem Auto. A läuft zu einem Schalter, ruft: "Überfall, alles Geld her!" und schiebt dem Kassier einen großen Nylonsack zu. Der geschockte Bankangestellte stopft die Geldscheine seiner Kasse in die Tüte (ca. 40.000.- S) und übergibt sie dem A, ohne dass dieser seine Waffe herauszuholen braucht. Beim Hinauslaufen stößt er knapp vor dem Filialeingang mit einer Frau zusammen, die gerade die Bank betreten will. Die Frau kommt zu Sturz und bricht sich das Handgelenk. A verliert bei dem Zusammenstoß den Sack mit der Beute. Weil sich bereits ein anderer Bankangestellter nähert, läuft er ohne das Geld davon, springt in das wartende Auto, dann suchen A und B das Weite.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

II. B hat die Tat drei Monate vor seinem 19. Geburtstag begangen, A und C sind beide schon über 20.

1. Ist der Staatsanwalt verpflichtet, gegen A, B und C Anklage zu erheben, oder hätte er auch andere Möglichkeiten?

2. Der Staatsanwalt erhebt gegen alle drei (A, B und C) Anklage; alle drei werden verurteilt. C hat bei allen Vernehmungen beteuert, er habe keine Ahnung gehabt, wofür A und B die Waffe benötigen.

Kann C den Umstand, dass ihm das Gericht nicht geglaubt hat, mit einem Rechtsmittel geltend machen? Wennja, mit welchem?

20.06.2000

I. A hat von der Polizei eine Vorladung zu einer Vernehmung erhalten, weil er ein Darlehen von 100.000.- S betrügerisch erlangt hat. Da er die Vorladung (wieder) nicht befolgt, werden die Beamten X und Y mit einem Funkstreifenwagen zu seiner Wohnung geschickt, um X vorzuführen. A hat vom Fenster aus gesehen, dass ein Polizeiauto vorgefahren ist: Er vermutet, dass der Besuch ihm gilt und versteckt sich in der Besenkammer hinter der Eingangstüre. Die Beamten läuten an der Wohnungstür. A's Freundin B, mit der er seit einer Woche zusammenlebt, öffnet die Türe und lässt die Beamten ein. Auf deren Frage, ob A in der Wohnung sei, antwortet sie, A sei am Vortag geschäftlich ins Ausland verreist; sie könnten aber gerne in der Wohnung nachschauen. Während die beiden Beamten im Wohn- und Schlafzimmer nach A suchen, schleicht dieser aus der Besenkammer, verlässt mit B die Wohnung und versperrt von außen rasch die Türe. A und B laufen ins Freie, springen in das unversperrte Polizeiauto - günstigerweise steckt auch der Zündschlüssel - und fahren los. Als die Beamten bemerken, was passiert ist und dass sie eingesperrt sind, öffnen sie das straßenseitige Fenster der im ersten Stock gelegenen Wohnung und rufen dem nächsten Passanten zu, er möge sofort die Polizei und einen Schlüsseldienst verständigen. Schon drei Minuten später trifft eine Funkstreife ein und öffnet die Türe. Der Beamte X aber konnte es nicht erwarten: Beim Sprung aus dem 4m über dem Straßenniveau gelegenen Fenster bricht er sich den rechten Knöchel. Die Fahrt von A und B dauert nicht lange: A nimmt eine Kurve zu schnell, gerät ins Schleudern, rutscht in eine Wiese und prallt auf einen Telegraphenmasten, der durch den Anprall schief steht. A nimmt als "Souvenir" noch die Dienstmütze des Beamten mit, dann suchen sie das Weite. Die Reparatur am Polizeiauto kostet 23.000.- S, die Verankerung des Mastens 20.000.- S.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! (auf den Kreditbetrug des A ist nicht einzugehen)

II. Ein Beschuldigter Z ist wegen schweren Betruges gemäß §§ 146, 147 Abs 2 StGB angeklagt. Weil er trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung zur Hauptverhandlung nicht erscheint, verhandelt der Einzelrichter in Abwesenheit. In der Hauptverhandlung ergibt sich - entgegen der Verantwortung des Z bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter -, dass die ursprünglich mit 350.000.- S bezifferte Schadenssumme doch weit höher ist und rund eine Million S beträgt. Z wird in Abwesenheit wegen §§ 146, 147 Abs 3 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt.

a) Ist das Urteil gesetzmäßig zustande gekommen?

b) Was kann B gegen dieses Urteil tun?

III. Wann kann man davon sprechen, dass eine Untersuchungshaft unverhältnismäßig lange dauert?

06.03.2000

I. A und X sind zwei im Rotlichtmilieu tätige Geschäftsleute, die sich schon eine Weile kennen. Bei einem Treffen erzählt A dem X von einer hochinteressanten Geldanlagemöglichkeit, die er von seinem Bekannten B erfahren habe: Bei einem Kapitaleinsatz von mindestens einer Million Schilling, die in Südafrika investiert werden sollen, könne man mit einem Gewinn von 100 % innerhalb eines Jahres rechnen; das Ganze sei eine tolle Sache, er werde vermutlich auch dort einsteigen. Tatsächlich übergibt X dem A eine Woche später eine Million Schilling zwecks entsprechender Investition bei B. A gibt das Geld dem B weiter; er selbst investiert jedoch nichts. Als sich X zwei Monate später erkundigt, wie sich die Gewinne entwickeln, teilt A dem X mit, dass er von B gerade erfahren habe, dass es leider zu einem Totalverlust gekommen sei. Was auch A nicht weiß: Der spielsüchtige B hat das Geld gar nicht veranlagt, sondern im Casino verspielt. X ist überzeugt, von A hereingelegt worden zu sein, und beschließt sich zu rächen: Er tritt an Y heran und verspricht ihm 20.000 Schilling, wenn er dem A so eine Behandlung verpasse, dass er im Krankenhaus viel, viel Zeit hat, an X's verlorenes Geld zu denken. Y übernimmt sofort eine Anzahlung in Höhe von 10.000 S und überlegt sich, wie er die Sache am Besten angehen könnte. Dann aber beschließt er, die Finger davon zu lassen. Auch dem X ist bald nicht mehr wohl in seiner Haut; er ruft den Y auf seinem Handy an, um den Auftrag wieder zu stornieren. Weil er diesen aber nicht erreichen kann, spricht er ihm auf die Mailbox, dass der Auftrag hinfällig sei und er ihm das Geld zurückerstatten möge. Y freilich hat das Geld längst verbraucht und reagiert nicht darauf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, X und Y!

II. Auf den Fall bezogene Strafprozessfragen: Der zuständige Untersuchungsrichter am LG Innsbruck erlässt gegen den flüchtigen X einen Haftbefehl; X wird von der Gendarmerie am 6.3.2000 verhaftet.

1) Wie lange darf die Verwahrungshaft gegen X längstens dauern?

2) Wenn über X anschließend die Untersuchungshaft verhängt wird: Wann ist spätestens die erste Haftverhandlung durchzuführen?

III. Allgemeine Strafprozessfragen: A ist wegen einer strafbaren Handlung angeklagt a) beim Bezirksgericht b) beim Einzelrichter c) beim Schöffengericht. Der zuständige Richter (Vorsitzende) gelangt nach Studium des Aktes noch vor der Hauptverhandlung zur Auffassung, dass die Tat bereits verjährt sei.

Was kann/wird der Richter tun in Variante a), b) und c?

23.11.1999

I. Ein reichlich alkoholisierter Mann (M) läßt sich mit einem Taxi von A nach B bringen. In B angekommen verlangt der Taxler (T) den der Strecke entsprechenden Fahrpreis von 530 S. M meint: "530 S für die paar Kilometer? Du bist wohl verrückt!" und will ohne zu zahlen aussteigen. Kurz entschlossen schlägt T dem M mit der Faust ins Gesicht, um ihn daran zu hindern. M stürzt benommen aus der Beifahrertüre, rappelt sich auf und läuft davon. Beim Sturz rutscht dem M die Geldbörse aus der Sakkotasche und fällt neben dem Fahrzeug auf die Straße. T hebt die Geldtasche auf, stellt mit Wohlgefallen fest, daß sie 4.000 S enthält und behält beides. **Beurteilen Sie die Strafbarkeit von M und T!**

II. Der Autofahrer A biegt von einer Bundesstraße in einen schmalen Gemeindeweg ein, der zu seinem Haus führt. Nach Durchfahren einer unübersichtlichen Kurve sieht der langsam fahrende A, daß drei Buben mit ihren Fahrrädern mit hoher Geschwindigkeit diesen abschüssigen Weg heruntersausen. Der Weg ist naß und glitschig. Aus diesem Grund hält A sein Auto sofort am rechten Rand des Weges an. Neben seinem Fahrzeug bleibt noch etwa 1 m Platz. Die beiden vorderen Buben kommen problemlos vorbei; der dritte macht eine Vollbremsung, kommt mit dem Fahrrad zu Sturz und schlittert gegen das Fahrzeug des A. Der Bub steht auf, humpelt einige Meter an den Wegrand und setzt sich auf einen Holzstapel. A fragt den Buben, was passiert sei; der Bub antwortet: "Danke, es geht schon." Daraufhin fährt A weiter. Im Krankenhaus stellt sich heraus, daß der Bub einen Schienbeinbruch erlitten hat. **Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A!**

III. Der Staatsanwalt legt dem Beschuldigten B in seiner Anklage zur Last, er sei in das Haus des Opfers O eingestiegen und habe Schmuck im Wert von 400.000 S mitgenommen. B beantragt die Beigebung eines Verfahrenshelfers, weil er die Kosten eines Verteidigers nicht tragen könne. Der Antrag bleibt unerledigt, die Hauptverhandlung gegen B findet ohne einen Verteidiger statt, B wird anklagekonform verurteilt.

1. Kann B das Urteil bekämpfen, weil der Antrag nicht erledigt wurde und er deshalb in der HV keinen Verteidiger hatte? Wenn ja, mit welchem Rechtsmittel? 2. Wie ist obige Frage zu beantworten, wenn der Staatsanwalt dem B anlastet, er hätte dem O Schmuck im Wert von 600.000 S weggenommen?

15.06.1999

A, ein 19jähriger junger Mann, der aufgrund einer geistigen Behinderung entwicklungsmäßig auf dem Niveau eines Zehnjährigen geblieben ist, soll in ein Heim, weil seine Mutter ihn zu Hause nicht mehr erträgt. Das will er unter allen Umständen verhindern. Er klagt sein Leid einem Bekannten B.

B, der dem A helfen will, sagt, er müsse eben Geld besorgen, dann brauche er nicht ins Heim. Da erinnert sich A eines Wandtresors, der sich in der Wohnung der Mutter befindet. Im Tresor, so erzählt A dem B, verwahre seine Mutter immer ein paar tausend Schilling und auch den Typenschein für ihr Moped. B schlägt dem A daraufhin vor, den Tresor herbeizuschaffen. Mit dem Geld könne man eine Unterkunft für A besorgen und mit dem Typenschein könnte man auch das Moped verkaufen.

Gleich am nächsten Tag stemmt A den eingemauerten Tresor aus der Wand und nimmt ihn mit. In der Wohnung des B brechen sie gemeinsam den Tresor auf. Er enthält zwar nur wenig Bargeld und den Typenschein des Mopeds, aber - überraschenderweise - auch einigen Schmuck. B nimmt das Geld und den Typenschein in Verwahrung, für den Schmuck sieht er keine Verwendung, weshalb sie den kaputten Tresor mitsamt dem Schmuck in die Sill werfen. *(Etwas modifizierter Sachverhalt aus TT vom 4. Juni 1999)*

1.) Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

2.) Die 12jährige M gibt an, der Nachbar N habe sie sexuell mißbraucht. In ihrer Anzeige vor der Polizei belastet sie den Mann schwer. Der Untersuchungsrichter ordnet eine kontradiktorische Vernehmung der M unter beschränkter Beteiligung der Parteien an. Doch auf alle Fragen, die ihr gestellt werden, antwortet sie nur, sich an nichts mehr erinnern zu können.

a) Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung gegen N sachlich zuständig?

b) Kann M in der Hauptverhandlung die Aussage verweigern?

c) Kann die Aussage des Mädchens vor der Polizei verlesen und verwertet werden?

Schriftliche Diplomprüfungsfälle von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

02.03.1999

Der Zahnarzt Z wird dem Ansturm seiner Patienten nicht mehr Herr und stellt zwei (der deutschen Sprache kaum mächtige) rumänische Frauen A und B zur Entlastung an. Obwohl die beiden nur eine Ausbildung zur Zahnarztgehilfin genossen haben, verrichten sie alle zahnärztlichen Tätigkeiten an den Patienten. Die Behandlungen werden fachgerecht durchgeführt; die Patienten sind mit der Behandlung voll zufrieden und kommen gerne wieder, weil sie so wenig Wartezeit in Kauf nehmen müssen.

Der Arzt verrechnet im Laufe von zwei Jahren Honorare in Höhe von 4 Millionen Schilling direkt mit der Krankenkasse für zahnärztliche Leistungen, die von den Gehilfinnen erbracht wurden; nach dem Rahmenvertrag zwischen Krankenkasse und den Ärzten werden jedoch nur ärztliche Leistungen vergütet. Etwa 800.000 Schilling verrechnet er Privatpatienten, die von den Rumäninnen behandelt worden waren. Die Rumäninnen haben von den Abrechnungen des Z keine Ahnung.

Als der Krankenkasse die Vorgangsweise des Z bekannt wird und sie ihn zu einer Stellungnahme auffordert, verpflichtet sich Z in einem Schreiben an die Krankenkasse, "sämtliche (noch genau zu erhebenden) Honorare, die für von den Gehilfinnen erbrachte ärztliche Leistungen der Kasse verrechnet wurden, durch monatliche Zahlungen von 300.000 Schilling zurückzuerstatten", und überweist gleichzeitig die erste Rate. Die Krankenkasse erstattet dennoch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- 1.) Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Z!
- 2.) Die Rumäninnen wurden ebenfalls in einem eigenen Verfahren strafrechtlich verfolgt. Weshalb wohl?
- 3.) In dem gegen Z geführten Strafverfahren werden die beiden Rumäninnen in der Hauptverhandlung als Zeuginnen befragt, wie viele Patienten sie über welchen Zeitraum behandelt haben. Diese Aussagen werden gegen Z verwertet. Kann Z bzw sein Verteidiger diesen Umstand in einem Rechtsmittel geltend machen? Mit welcher Begründung?
- 4.) Der Bankier Wolfgang Rieger wurde am 11.2.1999 wegen Veruntreuung und betrügerischer Krida mit einem Schaden von knapp 100 Millionen Schilling zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt. Zeitungsberichten zufolge steht eine weitere Anklage gegen Rieger vor der Fertigstellung: Es wird ihm Untreue mit einem Schaden von 32 Millionen Schilling vorgeworfen. Welche Strafe kann er dafür im für ihn schlechtesten Fall bekommen?

Schriftliche Diplomprüfungsfälle von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

24.11.1998

1.) In der Ehe zwischen A und B (sie haben eine gemeinsame zweijährige Tochter) kriselt es schon seit längerer Zeit. Herr A kommt immer unregelmäßiger abends nach Hause, die Streitereien darüber und andere Dinge werden immer häufiger. Eines Abends eröffnet A seiner Frau B, daß er nächste Woche ausziehen werde: Die ständige Nörgelei gehe ihm auf die Nerven, er habe eine jüngere, attraktivere Frau gefunden, die ihn besser versteht; und wohlhabend sei sie außerdem noch!

B ist verzweifelt: Wenn A sie verläßt, steht sie mit ihrem Kind vor dem Nichts. Sie sieht keinen anderen Ausweg, als ihrem Leben ein Ende zu setzen und das Kind dabei mitzunehmen: B nimmt das Kind, geht auf den Balkon der im 3. Stock gelegenen Wohnung, klettert über das Geländer und springt mit dem Kind am Arm in die Tiefe. Mit viel Glück überleben beide - freilich mit schweren Verletzungen.

A sieht dem ganzen Geschehen ungerührt zu und denkt sich bloß, daß sich damit so manches bevorstehende Problem von alleine löse.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

2.) Änderte sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn A und B nicht verheiratet wären?

3.) Welche(s) Gericht(e) ist/sind zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen A und B zuständig?

4.) Der Staatsanwalt hat gegen X wegen einer strafbaren Handlung Anklage erhoben.

a) beim Bezirksgericht

b) beim Einzelrichter

c) beim Schöffengericht.

Der Akt wird dem zuständigen Richter (Vorsitzenden) vorgelegt; dieser stellt (noch vor der Hauptverhandlung) fest, daß das angerufene Gericht örtlich unzuständig ist. Was kann/muß der Richter tun bei Variante a), b) und c)?

16.06.1998

1. Herr V, Vater des 18jährigen A, begibt sich per Flugzeug auf eine einwöchige Geschäftsreise. Vor der Abreise fragt A seinen Vater, ob er am Samstag seinen Mercedes benützen dürfe, um zu einem Volleyballturnier zu fahren. Der Vater gestattet ihm die Fahrt unter der Auflage, gut auf das Fahrzeug aufzupassen und vor der Dunkelheit wieder nach Hause zu kommen. Der Mercedes ist nämlich ein Firmenwagen, der dem Vater von seinem Dienstgeber zur Verfügung gestellt wurde.

Auf dem Turnier trifft A zwei Bekannte B und C, die ihm wegen ihrer lässigen Art sehr imponieren, ihn aber immer abgelehnt haben. Die beiden versprechen dem A, ihn in ihre Clique aufzunehmen, wenn er ihnen einen kleinen Gefallen tue: Er soll ihnen das Auto für ein paar Stunden für eine wichtige Erledigung leihen und in einem nahegelegenen Lokal auf sie warten. A weiß, daß dies den Vereinbarungen mit seinem Vater grob widerspricht, und sagt das auch den beiden. Weil ihm der Aufbau einer Beziehung zu B und C aber wichtiger ist, läßt sich A schließlich überreden und übergibt den beiden den Autoschlüssel.

B und C fahren an den Stadtrand, lassen das Auto in einer Querstraße stehen und begeben sich zu einem freistehenden Kiosk. Sie reißen den Rolladen aus der Verankerung, brechen die Türe auf und dringen so in den Kiosk ein. Sie entdecken dort eine Schachtel mit Rubbellosen und beschließen, mangels anderer geeigneter Beute diese mitzunehmen. Da kommt ein Beamter des Wachdienstes zufällig des Weges, bemerkt den offenen Rolladen und will nach dem Rechten sehen. Als die Türe aufgeht, lassen die beiden alles liegen und stehen, stoßen den Wachebeamten zu Boden, laufen zum Auto und rasen davon - zu dem Lokal, in dem sie sich mit A verabredet haben.

B und C befürchten, daß sie gesehen wurden, und sagen eindringlich zu A: "Hör gut zu: Falls jemand fragen sollte, wo wir die letzten beiden Stunden waren, dann sagst du, daß wir die ganze Zeit gemeinsam verbracht haben! Ist das klar?" A vermutet, daß die beiden irgendein krummes Ding gedreht haben, aber fragt nicht weiter und nickt nur stumm mit dem Kopf. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

2. X wird vom Bezirksgericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt und erhebt Berufung gegen die Strafe. Das Rechtsmittelgericht verhängt zur Überraschung des X anstelle der bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe. Das paßt dem X noch weniger!

a) War das Vorgehen des Rechtsmittelgerichts rechtmäßig?

b) Was kann X dagegen unternehmen?

3. Y wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Der Staatsanwalt meldet sofort alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel an. Eine Woche später meldet sich beim Staatsanwalt ein bis dahin unbekannter Zeuge, der den Y schwer belastet.

Was kann/muß der Staatsanwalt tun, um die Verurteilung des Y zu erreichen,

a) wenn der Freispruch vom Einzelrichter gefällt wurde?

b) wenn der Freispruch vom Schöffengericht gefällt wurde?

03.03.1998

1. K, ein seit mehreren Jahren in Österreich lebender Bosnier, ist seit einiger Zeit als einziger Kellner in einer kleinen Gastwirtschaft beim Wirt W beschäftigt. W selbst kümmert sich nicht um die Bedienung der Gäste, er hält sich praktisch immer in der Küche auf. Zu K's Aufgaben gehört es, die vom Wirt vorgegebenen Preise in die gedruckten Speisekarten einzutragen. Als bei K das Geld eines Tages sehr knapp wird, kommt er auf folgende Idee: Anstatt die vom Wirt festgesetzten Preise in die Speisekarten zu übertragen, schreibt er um etwa ein Drittel erhöhte Preise hinein. Diese Speisekarten legt er den Gästen vor und verrechnet auch die höheren Preise. Vor der abendlichen Abrechnung knapp vor der Sperrstunde entnimmt K den Betrag, den er durch die überhöhten Preise mehr kassiert hat, sowie die vereinnahmten Trinkgelder und liefert dem Wirt jene Summe ab, die W's Preisen entspricht. Auf diese Weise kommt er zu einem Zusatzverdienst pro Arbeitstag zwischen 500 und 1.000 S, an Wochenenden auch bis zu 1.500 S .

Das funktioniert knapp zwei Monate lang. Als sich ein Gast beim Wirt persönlich über die seines Erachtens zu hohen Preise beschwert, fliegt die Sache auf. W, der sich schon über unerklärliche Umsatzrückgänge gewundert hatte, gerät in Rage: Er packt K mit einer Hand an der Gurgel, drückt ihn gegen die Wand und schreit: "Na warte, Bürschchen! Du zahlst mir binnen einer Woche 50.000 S oder ich zeig dich an und Sorge dafür, daß du nach Bosnien abgeschoben wirst!"

Prüfen Sie die Strafbarkeit von K und W!

2. Gegen den Beschuldigten B wurde ein Strafantrag wegen Diebstahls eingebracht. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß eine Entwendung nach § 141 StGB vorliegt. Obwohl keine Ermächtigung vorliegt, verurteilt der Bezirksrichter B nach § 141 StGB.

a) Ist das Vorgehen des Bezirksrichters gesetzmäßig?

b) Welches Rechtsmittel kann B ergreifen? (Bitte anzuwendende Gesetzesbestimmungen genau anführen!)

3. Kann der Telefonanschluß in der Kanzlei eines Rechtsanwalts überwacht werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Schriftliche Diplomprüfungsfälle von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

25.11.1997

1. M (Mann) und F (Frau) sind verheiratet und bewohnen eine ihnen gemeinsam gehörende Eigentumswohnung. Zwei Kinder wohnen in ihrem gemeinsamen Haushalt: die 11jährige Tochter T, die aus einer früheren Beziehung der F stammt, und der gemeinsame 5jährige Sohn S. M ist in letzter Zeit dem Alkohol verfallen; die Abende sind unerträglich. Eines Tages reicht es der F: Sie schüttet den Inhalt sämtlicher alkoholischer Getränke aus der Hausbar in den Ausguß und stellt die leeren Flaschen zurück. Als M abends nach Hause kommt, sucht er vergeblich nach einem Drink. Wohl wissend, daß nur F der Täter gewesen sein kann, versetzt er ihr eine schallende Ohrfeige - die Rötung auf der Wange verschwindet erst nach einer Stunde. Dann schreit er: "Wenn nicht innerhalb von zehn Minuten ein Whisky am Tisch steht, dann wird deine Tochter was erleben!" F verschwindet daraufhin, aber nicht um Whisky zu besorgen, sondern sie geht zur Polizei. Die Beamten weisen den M nach § 38a SPG aus der Wohnung und verbieten ihm bis auf weiteres die Rückkehr; F läßt gleich am nächsten Tag die Schlösser austauschen.

Zwei Tage später kehrt M zurück. Als er bemerkt, daß seine Schlüssel nicht passen, versucht er die Türe aufzubrechen, was ihm aber nicht gelingt. Die Türe wird allerdings dabei beschädigt. Dann geht er zur nächsten Telefonzelle und ruft F an ihrem Arbeitsplatz an. Er hält ein Tuch vor den Telefonhörer, verstellt seine Stimme und sagt: "Hier spricht die Polizei. Ihre Tochter ist von einem Auto angefahren worden und liegt in der Intensivstation des Krankenhauses!" F rast zum Krankenhaus. Doch zum Glück stellt sich dort heraus, daß alles nicht wahr ist.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von M und F!

2. Nachdem F auch wegen der beschädigten Türe und des Telefonanrufs Anzeige erstattet und den Verdacht geäußert hat, das könnte ihr Mann gewesen sein, wird M von der Polizei gemäß § 177 StPO wegen Tatbegehungsgefahr verhaftet und nach seiner Vernehmung in das Gefangenenhaus eingeliefert. Als F davon erfährt, hat sie mit M Mitleid. So schreibt sie an den Staatsanwalt, daß sie ihre Anzeigen zurückzieht und nicht bereit ist, gegen ihren Mann auszusagen.

a) Ist die Verhaftung gesetzmäßig?

b) Was kann M gegen die Verhaftung unternehmen?

c) Welche Auswirkungen hat die Erklärung von F, ihre Anzeigen zurückzuziehen?

07.10.1997

1. Der 20jährige, schwer süchtige A teilt seinem Freund F mit, er werde sich in den nächsten Tagen im nahegelegenen Billa-Markt um Geld umsehen, weil er dringend neuen Stoff brauche. F meint dazu: "Oh, das ist gefährlich! Laß dich nicht erwischen und schau, daß man dich auch nicht erkennt!"

Zwei Tage später betritt A den erwähnten Billa-Markt - ohne jede Verkleidung oder Maskierung, aber mit einem Messer in der Tasche. Er nimmt einige Süßigkeiten aus dem Regal und geht zur Kasse. Als die Kassierin die Preise eingetippt hat und sich die Kassenlade öffnet, beugt sich A vor und greift blitzschnell in die Kassenlade. Er erwischt in einem Fach ein kleines Bündel Geldscheine im Wert von 6.000 S und will auch noch das nächste Fach ausräumen; doch die Kassierin packt A's Hand und versucht, ihm die schon ergriffenen Geldscheine wieder zu entreißen. Nun zieht A sein Messer und hält es der Kassierin entgegen, die daraufhin gleich A's Hand losläßt.

A läuft mit den 6.000 S auf die Straße hinaus (die Süßigkeiten bleiben wie geplant auf dem Förderband liegen) und stoppt das nächstbeste, vorbeifahrende Auto auf, indem er auf die Straße springt und wild mit den Armen fuchtelt. Er reißt die Fahrertür auf, schreit: "Raus!" und zerrt die Lenkerin aus dem Auto. Dann setzt er sich ans Steuer und braust davon. Doch schon 10 Minuten später wird A im Zuge einer Alarmfahndung an einer Straßensperre verhaftet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und F!

2. A wird des bewaffneten Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 StGB angeklagt. Der für die Hauptverhandlung beigegebene Verfahrenshelfer kommt nach einer durchzechten Nacht ohne eine Minute Schlaf direkt schwer alkoholisiert zur Verhandlung. Er muß mehrmals den Verhandlungssaal verlassen, um sich zu übergeben, und ist in der Verhandlung auffällig wortkarg: Er verzichtet auf die Gegenausführung zur Anklage, verzichtet auf die Befragung sämtlicher Zeugen und meint in seinem einminütigen Schlußplädoyer, daß der Angeklagte zweifellos schuldig sei, man ihm aber keine allzu strenge Strafe geben sollte.

A wird im Sinne der Anklage schuldig erkannt und zu einer Zusatzstrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob A das Urteil annehme, ruft der Verteidiger sofort: "Rechtsmittelverzicht!" Doch A protestiert sofort und sagt: "Nein, ich will Rechtsmittel erheben!" Diese beiden Erklärungen werden protokolliert.

Am nächsten Tag bekommt der Verteidiger ein schlechtes Gewissen und besucht A im Gefangenenhaus, wo sie die weitere Vorgangsweise besprechen. Der Verteidiger meldet daraufhin noch am selben Tag schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an, die er beide fristgerecht ausführt.

Ist auf die eingelegten Rechtsmittel einzugehen?

3. A's Bruder war bei der Verhandlung dabei und weist A bei einem Besuch darauf hin, daß der Verteidiger schwer betrunken war. Daraufhin schreibt A einen Brief an den OGH, der noch vor Ende der Rechtsmittelausführungsfrist, aber erst nach dem vom Verteidiger ausgeführten Rechtsmittel dort eintrifft und in dem er sich darüber beschwert, daß er einen betrunkenen Verteidiger als Beistand hatte.

a) Ist auf dieses Schreiben einzugehen?

b) Welchen Nichtigkeitsgrund macht A damit der Sache nach geltend?

Schriftliche Diplomprüfungsfälle von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

24.04.1997

Die Tiroler Gemeinde H. hat Langlaufspuren anlegen lassen, die zum Teil durch recht einsame Gebiete führen. Der Langläufer L, ein besonderer Fan dieser wunderschönen Loipe, benützt sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Eines Tages ist L wieder einmal auf seiner geliebten Loipe unterwegs. Er ist begeisterter Hobbyjäger und hat "für alle Fälle" ein Jagdgewehr bei sich. Einen Jagdschein besitzt er allerdings nicht. Dem L ist das Glück hold: Er erblickt einen Schneehasen, der in der Loipe dahinhoppelt. Peng! L packt den Hasenbraten in seinen Rucksack und zieht mit seinen Langlaufskiern weiter.

Einige Zeit später, in der Nähe eines Hauses, erblickt L den Spaziergänger S, der nicht nur selbst die Loipe als Spazierweg mißbraucht, sondern überdies auch noch seinen Bernhardiner "Poldi" darin spazieren führt, sodaß die Loipe über mehrere Kilometer komplett ruiniert wird. L ist über die Beschädigung der Loipe empört und greift wieder zur Waffe: Er schießt auf den Bernhardiner, um ihn zu erlegen; der Schuß durchbohrt jedoch nur ein Ohr des Hundes und schlägt nach Zerstörung einer Fensterscheibe in einem Bücherregal im Wohnzimmer des Hauses ein. Frau X, die dort im Lehnstuhl sitzend gerade ein Buch liest, erschrickt gehörig. In Anbetracht seines blutenden und winselnden "Poldi" verliert S die Fassung, läuft zu L hin und versetzt ihm einen kräftigen Stoß, sodaß dieser zu Sturz kommt. Dabei schürft sich L an einer Wurzel die Haut am Ellenbogen ein wenig ab.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von L und S!

2. Prozeßfragen (stehen nicht im Zusammenhang mit 1.): Dem Angeklagten A wird am 1. April 1997 eine Ladung zur Hauptverhandlung wegen eines Einbruchsdiebstahls nach § 129 Z 1 StGB zugestellt. Auf seinen Antrag wird ihm RA Dr. X. als Verfahrenshelfer beigegeben. Durch einen Unfall auf der Fahrt zum Gericht versäumt Dr. X. den Verhandlungstermin am 17. April. Das Gericht bestellt nun für die Hauptverhandlung den Richter Dr. Y. zum Dringlichkeitsverteidiger. A wird anklagekonform verurteilt.

a) In einem Rechtsmittel will A geltend machen, daß Dr. Y. völlig unvorbereitet war, keine Ahnung vom Akt hatte und ihn deshalb nicht vernünftig verteidigen konnte. Welches Rechtsmittel wird A erheben? Wird es Erfolg haben?

b) Was könnte A gegen das Urteil unternehmen, wenn ihm die Ladung zur Hauptverhandlung am 14. April zugestellt worden wäre?